Stellungnahme

Erste Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrer-qualifikationsverordnung und anderer straßenverkehrs-rechtlicher Vorschriften

Der 1982 gegründete Bundesverband Paket- und Expresslogistik (BPEX) vertritt die Interessen der Kurier-, Express- und Paketbranche (KEP) in Deutschland. Rund 4.000 Unternehmen sorgen für eine flächendeckende Zustellung von der Hallig bis zur Alm, in der Stadt und auf dem Land. Die gesamte Branche realisiert in Deutschland derzeit jährliche Umsätze in Höhe von 27,6 Milliarden Euro, beschäftigt rund 266.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und befördert rund 4,3 Milliarden Sendungen pro Jahr.

I. Allgemeine Bemerkungen

Der Entwurf enthält wichtige Maßnahmen wie die Digitalisierung des Theorieunterrichts und Erleichterungen für die praktische Fahrausbildung. Er setzt damit wichtige Impulse zur Fachkräftesicherung, Modernisierung und Entbürokratisierung im gewerblichen Güterverkehr. Aus Sicht des BPEX gehen die vorgesehenen Maßnahmen in die richtige Richtung und sind geeignet, den Zugang zum Beruf zu erleichtern und Unternehmen zu entlasten.

II. Im Besonderen

§ 2 Abs. 8 Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung - BKrFQV, Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation

Es ist zu begrüßen, dass die Prüfung auch auf Ukrainisch abgelegt werden kann.

§ 12 Abs. 6 Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV

Wir begrüßen es sehr, dass die Untersuchung und Bescheinigung darüber, dass Bewerber für eine Fahrerlaubnis die Mindestanforderungen an das Sehvermögen erfüllen, durch eine/n Augenoptiker/in vorgenommen werden kann.

III. Ergänzender Vorschlag

§ 1 Abs. 3 Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung - BKrFQV

Aus betrieblich-organisatorischer Sicht besteht noch Potenzial für weitere Verbesserungen, wenn in § 1 Abs. 3 der Verordnung die Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung der Industrie- und Handelskammer (IHK) differenziert werden könnten. Derzeit ist die IHK am Wohnsitz des Prüfungsteilnehmers zuständig für die Prüfung. Wir halten es für sehr

vorteilhaft, wenn ergänzend dazu auch die IHK an der Arbeitsstätte des Prüfungsteilnehmers eine Prüfungszuständigkeit bekommen könnte.

In der Praxis ist wahrscheinlich, dass die Betriebe Personen aus mehreren Kammerbezirken beschäftigen. Soweit Arbeitgeber eine aktive Rolle bei der Organisation bei der Qualifikation und der Prüfung übernehmen, ist die örtliche IHK der beste Ansprechpartner. Aus Sicht der Arbeitgeber wäre es eine Hilfe. Zugleich ist möglich, dass eine Bündelung auch im Sinne der IHKen sein dürfte.

Berlin, im März 2026